Ev -luth	. Kirchena	amainda/.	-kraie/\	/erhand
Eviuiii	. Michellu	ememae/.	-NIEIS/N	/erbanu

## An die Finanzbuchhaltung des Kirchenamtes Hildesheim -Fachbereich II-

Verpflichtungen werden gemäß § 28 Haushaltsordnung-Doppik (HO-Doppik) durch einen Beschluss des Vorstandes veranlasst. Es können Ermächtigungen im Rahmen der Haushaltsansätze erteilt werden. Dabei ist den Ermächtigten ein Höchstbetrag vorzugeben.

Durch Vorstandsbeschluss vom werden folgende Personen ermächtigt, Verpflichtungen zu veranlassen (d. h. Aufträge erteilen/Kaufverträge schließen) und Buchungsanordnungen gemäß § 40 (2) Nr. 10 HO-Doppik an die Finanzbuchhaltung des Kirchenamtes Hildesheim zu erteilen:

Funktion	Kostenstelle/n	Höchstbetrag €	Name, Vorname (in Druckbuchstaben)	Eigenhändige Unterschrift
Vorsitzende/r	komplett		,	
Stellv. Vors.	komplett			
Mitglied				
Mitglied				

^	D. D. II		1 1 11 A		1.00
()	Dieser Beschluss	ersetzt alle bis	ther erfeilten And	ordnungsbere	chtiai inaen

0	Dieser E	3eschluss	ist eine	Ergänzung d	der bisher	r erteilten <i>i</i>	Anordnun	gsberec	htigungen	
---	----------	-----------	----------	-------------	------------	----------------------	----------	---------	-----------	--

	L.S
Vorsitzende/r	
Anordnungsberechtigung	